

Koordinierungsgruppe ehemaliges Reichsparteitagsgelände

hier: Verfahrensregeln im Umgang mit temporären Kunstprojekten auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände

I. Die am 19.05.2004 einstimmig vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien zum künftigen Umgang mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände enthalten die Forderung nach einer künstlerischen Auseinandersetzung mit internationaler Beteiligung, entsprechend der Bedeutung des Ortes als „nationales Erbe“: „Grundprinzip dieser „Kontrapunkte“ zum historischen Erbe soll sein, mit einer anderen Sprache auf Inhalte und Ausdrucksformen der NS-Zeit zu reagieren als sie die früheren Urheber pflegten. Als Antwort auf die auf „tausend Jahre“ angelegte NS-Architektur samt ihrer intendierten Ideologie sind weder Mystifizierung noch Monumentalisierung angebracht. Dem totalitären System der Bauherren und ihrer Architektur setzt Nürnberg das demokratisch-pluralistische Denken der Gegenwart entgegen. Die angestrebten künstlerischen Auseinandersetzungen sind deshalb dezidiert als „temporäre Lösungen“ zu sehen, die keineswegs für die „Ewigkeit“ geschaffen werden. Der freie Raum soll nicht „musealisiert“ werden.“

Die künstlerischen Angebote und Aktivitäten sollen auf unterschiedliche Weise inhaltliche Bezüge zu diesem Gelände mit seinen diversen Funktionen aufgreifen und reflektieren, um dadurch Bürgern und Passanten einen anderen Zugang zur heutigen Situation wie zur Geschichte des Geländes zu ermöglichen. Ohne in Erinnerungspathos oder pädagogische Attitüden zu verfallen, kann die bildende Kunst temporäre Angebote zu einer anderen zeitgenössischen Wahrnehmung und immer wieder neuen Erfahrung des Geländes liefern.

II. Unabhängig davon, ob die Stadt Nürnberg selbst in Zukunft temporäre Kunstprojekte auf und mit dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände organisieren wird, muss es Verfahrensregeln für den Umgang mit individuellen künstlerischen Projekten geben. Im Rahmen des städtischen Instruktionsverfahrens, das allgemein für Kunst im öffentlichen Raum zu beachten ist, sollen künftig für das ehemalige Reichsparteitagsgelände folgende ergänzende Schritte gelten:

1. Wenn Genehmigungen im Zusammenhang mit künstlerischen Projekten auf dem Areal des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes beantragt werden, ist die Koordinierungsgruppe zu beteiligen; die Antragsteller werden um eine schriftliche Darstellung des Kunstprojekts gebeten.

Diese enthält:

- Konzeption einschließlich Begründung für den Ortsbezug, möglichst mit Bildmaterial zur visuellen Veranschaulichung
- Geplanter Termin bzw. Zeitraum des Projektes
- Biografische Angaben der Künstler bzw. Künstlerinnen (z.B. Ausstellungen etc.)
- Kostenaufstellung und Finanzierung
- Ablaufplanung

Gleiches gilt sinngemäß auch bei Kunstprojekten, die mit Unterstützung der Stadt oder städtischer Einrichtungen auf dem Gelände durchgeführt werden sollen.

2. Der Vorgang wird zur Stellungnahme weitergeleitet an die Koordinierungsgruppe ehemaliges Reichsparteitagsgelände bzw. deren Leiter Dr. Brehm, KPZ. Das Projekt wird nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit des Antrags
- inhaltliche Schlüssigkeit des Antrags
- Übereinstimmung mit den Richtlinien zum Umgang mit dem Gelände
- potentielle Terminkollisionen mit anderen Veranstaltungen auf dem Gelände
- Sicherheitsprobleme für Werke oder Nutzer des Geländes
- Realismus bei Kosten, Finanzierung, Ablaufplan etc.
- Einschätzung evt. weiterer notwendiger Genehmigungsverfahren
- Einschätzung der Verhältnismäßigkeit von Projekt und Prüfaufwand

Falls die Prüfung ergibt, dass der Antrag den formalen Kriterien nicht entspricht, wird der betreffenden Dienststelle die Ablehnung empfohlen. Falls die Kriterien erfüllt sind, wird der Vorgang an das Kulturreferat weitergeleitet.

3. Das Kulturreferat entscheidet, ob es das Projekt aufgrund der künstlerischen Qualität befürwortet oder ablehnt. Zur Beurteilung der künstlerischen Qualität kann es externe Fachleute heranziehen. Unter Einbeziehung der am jeweiligen Vorgang entsprechend des städtischen Instruktionsverfahrens zu beteiligenden Referate bzw. Dienststellen kann auch eine Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss des Stadtrats erfolgen. Die Entscheidung wird dem federführenden Referat bzw. Dienststelle zur weiteren Verwendung mitgeteilt, der Antragsteller ist von der federführenden Stelle über den Fortgang zeitnah zu informieren.